

Amtsblatt

für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 10. August 2017 | Nummer 6/2017 | 14. Jahrgang

Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 29.06.2017 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 12.07.2017Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Zeuthen (Obdachlosensatzung)Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald in ZeuthenSeite 5
- Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“ Frühzeitige Beteiligung der ÖffentlichkeitSeite 6
- Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 13 „DESY Zeuthen“ Bekanntmachung des AufstellungsbeschlussesSeite 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages und des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Zeuthen am Sonntag, 24.09.2017Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Zeuthen am Sonntag, 24.09.2017Seite 8
- Öffentliche Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“Seite 8
- Mitteilung des Amtes für Ortsentwicklung und Infrastruktur – Sachgebiet Tiefbau Erneuerung und Errichtung der StraßenbeleuchtungSeite 10
- Information an alle Eigentümer der dauerhaft abgestellten Fahrräder im direkten S-Bahnhofumfeld von ZeuthenSeite 10

Impressum Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren. Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

– Verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 29.06.2017

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-050/2017
 Beschluss-Tag: 29.06.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Betreff: Auftragsvergabe zur Beförderung im Schülerspezialverkehr „Zeuthener Winkel“

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Auftrag zur Beförderung im Schülerspezialverkehr „Zeuthener Winkel“ für das Schuljahr 2017/2018 an die Firma Kleinbusservice Zeidler, Hochlandweg 15, 15738 Zeuthen, zu vergeben.

Beschluss-Nr.: BV-049/2017
 Beschluss-Tag: 29.06.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Betreff: Schulbuchausschreibung 2017/2018

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Auftrag zur Lieferung der Schulbücher für das Schuljahr 2017/2018 für die Grundschule am Wald und die Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ in Höhe von ca. 47.000,00 € an den Bieter 5, medacta Versandbuchhandlung Nölte & Ernst oHG, Adolfstraße 20, 12621 Berlin, zu vergeben.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 12.07.2017

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-052/2017
 Beschluss-Tag: 12.07.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Ergänzung zum Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV) für die Infrastrukturmaßnahme „Verbesserung der Zugangsbedingungen durch Ausbau der Personenunterführung (zwei Fahrradrampen inklusive Überdachung und zwei Aufzüge im Zugangsbereich) am S-Bahn-Haltepunkt Zeuthen“ aufgrund der Kostensteigerung im Rahmen des Vergabeverfahrens

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen stimmt einer Erhöhung der bereitzustellenden finanziellen Mittel zur Realisierung und Finanzierung der Gesamtmaßnahme auf 491.495 € zu.

Beschluss-Nr.: BV-043/2017
 Beschluss-Tag: 12.07.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Betreff: Herstellung und Sicherung der Rahmenbedingungen für die Grundschule am Wald (Regelbetrieb Ganztags, 3 bis maximal 4-zügig)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Herstellung und Sicherung der Rahmenbedingungen für die Grundschule am Wald (Regelbetrieb Ganztags/Hort), nach dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Verfahren für die Punkte 1.1 und 2. Die Verwaltung wird mit der Ausschreibung von Planungsleistungen für den Realisierungsschritt 1.1. (Errichtung eines Mensa-/Hortgebäudes inkl. Erschließung Verkehr und Ausstattung) beauftragt. Die entsprechenden finanziellen Mittel sind im Jahr 2018 und 2019 in den Gemeindehaushalt einzustellen. Dabei sollen vorhandene Fördermöglichkeiten eruiert und genutzt werden.

Die Entwicklung der Schülerzahlen ist kontinuierlich durch die Verwaltung zu überwachen und der Gemeindevertretung regelmäßig darüber zu berichten.

Beschluss-Nr.: BV-044/2017
 Beschluss-Tag: 12.07.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Betreff: Satzung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald. Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft und ist befristet bis zum 31.07.2019. Sie tritt unter der Maßgabe in Kraft, dass sich der Landkreis Dahme-Spreewald zu 50 % an der Finanzierung der Kosten des Schülerspezialtransports für die Klassenstufen 1-3 beteiligt. Die Verwaltung wird mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem LDS sowie mit der Einrichtung eines befristeten Schülerspezialverkehrs aus dem Zeuthener Winkel zur Grundschule am Wald beauftragt.

Beschluss-Nr.: BV-035/2017
 Beschluss-Tag: 12.07.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Ergänzung des Bauprogramms Straßenbau im Wohnbereich Falkenhorst für die Straßen Am Fliederbusch, Jasminweg, Narzissenallee und Rosengang

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt in Ergänzung des Bauprogramms für den Straßenbau im Wohnbereich Falkenhorst, dass in den Straßen Am Fliederbusch, Jasminweg, Narzissenallee und Rosengang Beginn des Straßenbaus erst ist, wenn eine Erschließung möglich ist, die das Rückwärtsfahren der Entscheidungsfahrzeuge nicht erforderlich macht (z.B. Wendehammer oder Straßenverbindung nach Wildau).

Beschluss-Nr.: BV-045/2017
 Beschluss-Tag: 12.07.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans 137 „DESY Zeuthen“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „DESY, Zeuthen“ für den Geltungsbereich gemäß Anlage. Der

– Amtlicher Teil –

Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 63, 64, 145, 146, 147, 148, 149 und 151 der Flur 16, der Gemarkung Miersdorf. Das Plangebiet befindet sich südlich des Zentrums von Zeuthen zwischen der Lindenallee (L401) und dem Zeuthener See.

Das überwiegende Plangebiet ist bereits durch das Forschungszentrum Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) bebaut. Das südlich gelegene Grundstück ist durch Wohngebäude gekennzeichnet.

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits im Zusammenhang bebauten Ortsteil (DESY-Gelände) i.S.d. § 34 BauGB sowie in einem bereits qualifiziert beplanten und bebauten Bereich (VEP Nr. 128 „Lindenallee 12A“) Nr. 128 „Lindenallee 12A“.

Die weiteren Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB, dass die Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) oder versiegelte Fläche kleiner als 20.000 qm oder versiegelte Fläche zwischen 20.000 qm bis 70.000 qm ist und nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt, jedoch mit einer gleichwertigen Untersuchungstiefe der Umweltbelange.

Beschluss-Nr.: BV-048/2016
 Beschluss-Tag: 12.07.2017
 Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Betreff: Satzung über die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Zeuthen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die anliegende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Zeuthen.

Beschluss-Nr.: BV-048/2017
 Beschluss-Tag: 12.07.2017
 Einreicher: Fraktion der SPD

Betreff: Grundsatzbeschluss zur Verhinderung von Grundstücksverkäufen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt in einem Grundsatzbeschluss, zukünftig Grundstücke, die im kommunalen Eigentum stehen, nicht mehr zu verkaufen.
2. Für kommunaleigene Grundstücke sollen Alternativen wie die Nutzung für kommunale Aufgaben (z.B. wie Wohnungsbau, Kindereinrichtungen, Spielplätze) vorrangig geprüft werden.
3. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der GVT.
4. Die Hauptsatzung wird dementsprechend angepasst. In der Hauptsatzung wird in § 5 Abs. 1 als zweiter Satz angeführt: Ausgenommen sind Grundstücksverkäufe jeder Art.

Beschluss-Nr.: BV-053/2017
 Beschluss-Tag: 12.07.2017
 Einreicher: alle Fraktionen

Betreff: Berufung des Seniorenbeirats

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beruft Herrn Klaus Leitmeyer, Vertreter beim Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum sowie Herrn Michael Dittebrand, Vertreter beim Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur ab.

Herr Carl-Otto Naydowski, Lindenring 73b wird in den Seniorenbeirat und als Vertreter des Seniorenbeirats in den Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur berufen.

Herr Dr. Hans Ryseck, bisher Vertreter beim Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie wird in den Ausschuss für Flughafen und Lärmschutz berufen.

Frau Evelin Huck, bisher Vertreterin beim Ausschuss für Flughafen und Lärmschutz wird in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie berufen.

Herr Wolfgang Laute, Sprecher und Vertreter beim Hauptausschuss wird in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum berufen.

Beschluss-Nr.: BV-055/2017
 Beschluss-Tag: 12.07.2017
 Einreicher: Fraktionen CDU, GRÜNE/FDP

Betreff: Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages zur interkommunalen Zusammenarbeit bzgl. der Kinderbetreuung in Grundschulen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt die Hauptverwaltungsbeamtin, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Zusammenarbeit der Gemeinden bzgl. der freien Grundschulwahl der Eltern (Aufhebung Wohnortprinzip) mit den Nachbargemeinden Schulendorf-Eichwalde (ZES) abzuschließen. Der Vertrag ist bis zum 1. November 2017 fertigzustellen und den Gemeindevertretern zur Abstimmung vorzulegen.
2. Bei der Erstellung des öffentlich rechtlichen Vertrages sollen u. a. folgende Ziele berücksichtigt werden:
 - Kriterien für das Wahlrecht der Eltern festlegen
 - Möglichkeit der Schulen, ihre Bedürfnisse untereinander besser abzustimmen
 - Abbau bürokratischer Hürden für die Anmeldung
 - Steigerung der Unterrichtsqualität durch die Konzeptvielfalt
 - Sicherung der Hortbetreuung an der besuchten Grundschule

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Zeuthen (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286 in der jeweils geltenden Fassung /GVBl. I, S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen am 12.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Zeuthen betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
2. Die Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von obdachlosen Personen von der Gemeinde Zeuthen bestimmten Gebäude und

– Amtlicher Teil –

Räume.

3. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geeignete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
4. Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person unabhängig vom Geschlecht, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen wird oder diese tatsächlich benutzt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet.
2. Die Gemeinde Zeuthen entscheidet nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg über die Aufnahme und die Dauer des Aufenthalts obdachloser Personen und weist diese durch schriftliche Verfügung ein bzw. beendet das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
4. In Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung bzw. Zuteilung einer Wohnung zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Obdachlosenunterkunft zu räumen, sobald ihnen Wohnraum anderweitig zur Verfügung steht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benutzung.
2. Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Zeuthen bestimmten Nutzungszeitraums. Verlässt der Benutzer die Obdachlosenunterkunft vor Ablauf des gewährten Nutzungszeitraums unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft tatsächlich geräumt und der Schlüssel zurückgegeben wird.
3. Das Benutzungsverhältnis kann vorzeitig beendet werden, wenn
 - a) anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird bzw. der Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - c) der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Zeuthen nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet
 - d) die Einweisung aus anderen Gründen widerrufen wird.
4. Die Unterkunft ist unverzüglich zu räumen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet wird.
5. Die Einweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) ungeachtet einer Abmahnung einen ordnungswidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt, der zu nicht unerheblichen Rechtsbeeinträchtigungen der Gemeinde Zeuthen oder der Mitbewohner führt oder eine Sache durch Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt erheblich gefährdet wird,
 - b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Weisungen der Bediensteten/Beauftragten der Gemeinde Zeuthen verstoßen hat,
 - c) trotz Mahnung die Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang fristgemäß zahlt,

- d) Anlass zu Konflikten gibt, die das Zusammenleben in der Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu Gefährdungen von Mitbewohnern führen,
 - e) der Benutzer seinen Mitwirkungspflichten bezüglich einer Wiedereingliederung nicht nachkommt.
6. Der Benutzer kann bis zum 5. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats das Benutzungsverhältnis beenden. Er kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist das Benutzungsverhältnis beenden, wenn ihm die Fortsetzung dessen nicht zuzumuten ist.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Das Halten von Tieren jeglicher Art in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Zeuthen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft zu unterrichten.
4. Bei vom Benutzer vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Zeuthen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
5. Die Beauftragten der Gemeinde Zeuthen üben das Hausrecht aus und sind aus diesem Grunde berechtigt, die Unterkünfte jederzeit ohne Vorankündigung zu betreten; in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr.

§ 5

Instandhaltung der Unterkunft

1. Der Benutzer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Zeuthen unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Zeuthen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
4. Die Gemeinde Zeuthen wird die Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Zeuthen zu beseitigen.

§ 6

Hausordnungen

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung kann die Verwaltung gesonderte Hausordnungen erlassen, in der weitere Verbote und Gebote enthalten sind und in der die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen näher bestimmt ist.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Hausordnung zu beachten.

– Amtlicher Teil –

§ 7**Rückgabe der Unterkunft / Räumung**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig beräumt und sauber zurückzugeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Zeuthen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Alle ausgehändigten Schlüssel sind an die Gemeinde Zeuthen zu übergeben.
3. Der Benutzer hat beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen.
Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Zeuthen die Unterkunft auf Kosten des Benutzers räumen. Zurückgelassene persönliche Sachen der Bewohner werden vier Wochen nach Auszug auf Kosten des Benutzers entsorgt.

§ 8**Haftung und Haftungsausschluss**

1. Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Gemeinde Zeuthen und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft selbst oder auch gegenseitig zufügen, übernimmt sie keine Haftung.

§ 9**Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nach Ausweisungsverfügung nicht, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 27 und 32 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs 2).

§ 10**Gebührenschild und Gebührenschildner**

1. Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume und werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.
3. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner. Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. deren Vormund Schildner der Benutzungsgebühren. Wurde das Benutzungsverhältnis

für mehrere Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (Ehepartner, Kinder und deren Personensorgeberechtigten) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschildner.

4. Erklärungen, deren Wirkungen mehrere Personen gemeinsam berühren, müssen von und gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

§ 11**Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühr wird als Pauschale erhoben. Sie beträgt:

- | | |
|---|--------------------|
| – für Erwachsene | 14,64 €/Tag/Person |
| – für Minderjährige
(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 4,89 €/Tag/Person |

§ 12**Entstehung der Gebührenschild/
Beginn und Ende der Gebührenschildpflicht**

1. Die Gebührenschildpflicht beginnt mit dem Tag, an dem lt. Einweisungsverfügung die Nutzung erfolgen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung Beauftragten der Gemeinde Zeuthen oder mit der tatsächlichen Räumung.
2. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 13**Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Benutzungsgebühr wird jeweils am Monatsanfang für den zurückliegenden Monat durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
2. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 13.07.2017

Beate Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung**Satzung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs
zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald in Zeuthen**

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. 131 Abs.1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und in Anlehnung an die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 15.02.2017 hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 12.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand/Laufzeit**

Für Zeuthener Kinder im Grundschulalter ist die zuständige Schule die Grundschule am Wald in 15738 Zeuthen, Forstallee 66 (Schulbezirk). Befristet für die Zeit vom 01.08.2017 bis zum 31.07.2019 und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Zeuthen und der gesicherten Kofinanzierung durch den Landkreis Dahme-Spreewald wird durch

die Gemeinde Zeuthen ein Schülerspezialverkehr zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald eingerichtet. Die Schülerbeförderung bezieht sich allein auf die Beschulung der Kinder, nicht auf die Teilnahme am Hort. Eine Beförderung erfolgt nur an den Schultagen. Eine Beförderung zum Frühhort oder nach der Hortbetreuung in den Zeuthener Winkel ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2**Anspruchsberechtigte**

Für Kinder mit Wohnsitz im Zeuthener Winkel, die die Grundschule am Wald besuchen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Schülerspezialverkehr. Ein Anspruch auf Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr besteht nicht.

– Amtlicher Teil –

Diese Satzung gilt für Zeuthener Kinder, deren Wohnung sich in den folgenden Straßen befindet:

- Max-Liebermann-Straße
- Otto-Dix-Ring
- Adolph-Menzel-Ring
- Emil-Nolde-Ring
- Otto-Nagel-Allee.

§ 3

Antragstellung/Teilnahme

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald mit Wohnsitz im Zeuthener Winkel können deren Personensorgeberechtigte einen formlosen Antrag zur Teilnahme am Schülerspezialverkehr im Sekretariat der Grundschule am Wald abgeben. Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Der Antrag gilt immer für ein Schuljahr. Anträge für das kommende Schuljahr sind spätestens bis zum 30.06. eines Jahres im Sekretariat der Grundschule am Wald abzugeben. Für das Schuljahr 2017/18 endet der Antragschluss am 01.08.2017. Für Kinder, die im laufenden Schuljahr in den Zeuthener Winkel nach Zeuthen ziehen, kann der Antrag auf Schülerbeförderung bis 14 Tage vor Aufnahme ihres Schulbesuchs in der Grundschule am Wald beim Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine gestellt werden. Durch das zuständige Amt der Gemeinde Zeuthen erfolgt dann die Prüfung und Bescheidung.

§ 4

Eigenanteil der Personensorgeberechtigten

Haben die Personensorgeberechtigten ihr Kind zum Schülerspezialverkehr

angemeldet, ist ein monatlicher Eigenanteil von 8,00 € pro Kind zu zahlen. In einem Schuljahr werden 11 Beförderungsmonate für die Erhebung des Eigenanteils zu Grunde gelegt. Die Nichtinanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs ist unverzüglich schriftlich der Gemeinde Zeuthen, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine, anzuzeigen. In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Wohnungs- oder Schulwechsels im laufenden Schuljahr, wird auf schriftlichen Antrag mindestens im Vormonat des Zeitpunktes der Nichtinanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs der anteilige Elternbeitrag erstattet.

§ 5

Beförderungsausschluss

Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In besonders schweren Fällen kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen.

§ 6

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald in Zeuthen tritt am 01.08.2017 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.07.2019.

Zeuthen, den 13.07.2017

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

- Siegel -

Hinweis zur Satzung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald in Zeuthen

Aufgrund des verschobenen Erscheinungstermines des Amtsblattes der Gemeinde Zeuthen und somit der Bekanntmachung der Satzung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald in Zeuthen erst am 10.08.2017, gilt, abweichend von § 3 Satz 4 dieser Satzung, für das Schuljahr 2017/2018 eine Anmeldefrist bis zum 30.08.2017.

Zeuthen, den 13.07.2017

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Öffentliche Bekanntmachung

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Kastanienpassage“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeinde Zeuthen ändert den Bebauungsplan Nr. 120 „Kastanienpassage“ (2. Änderung).

Das Bebauungsplangebiet Nr. 120 befindet sich im Zentrumsbereich Zeuthen östlich angrenzend an die Bahnflächen und nordöstlich des S-Bahnhofes Zeuthen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohn-, Geschäfts- und Ärztehauses zwischen der Schulstraße und dem Selchower Flutgraben geschaffen werden.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit

vom 14.08.2017 bis 13.09.2017

im Amt für Ortsentwicklung/ Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9-12 und 13-15 Uhr, dienstags 9-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 9-12 und 13-17 Uhr, freitags 9-12 Uhr) durchgeführt. Innerhalb dieser Frist besteht die Möglichkeit, sich über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen zu informieren, die Planung zu erörtern sowie sich innerhalb der genannten Frist zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Zeuthen, den 26.07.2017

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 13 „DESY Zeuthen“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 12.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „DESY Zeuthen“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 63, 64, 145, 146, 147, 148, 149 und 151 der Flur 16, der Gemarkung Miersdorf. Das Plangebiet befindet sich südlich des Zentrums von Zeuthen zwischen der Lindenallee (L401) und dem Zeuthener See.

Das überwiegende Plangebiet ist bereits durch das Forschungszentrum Deut-

sches Elektronen-Synchrotron (DESY) bebaut. Das südlich gelegene Grundstück ist durch Wohngebäude gekennzeichnet.

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*



Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde – Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages und des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Zeuthen am Sonntag, 24.09.2017

In Vorbereitung der oben genannten Wahl ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gespeichert werden.

1. Name, Vornamen
2. Wohnort und Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion

(Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

24.07.2017

*Schulze
stellv. Wahlleiterin*

– Amtlicher Teil –

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Zeuthen am Sonntag, 24.09.2017

Gemäß des § 38 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 40 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in den derzeit gültigen Fassungen, gebe ich bekannt, dass der

Wahlausschuss der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 27.07.2017 beschlossen hat, für die oben bezeichnete Wahl nachfolgende Wahlvorschläge in folgender Reihenfolge zuzulassen:

- | | | |
|-----------------------|---|-----|
| 1. Wahlvorschlag der | Listenvereinigung „Gemeinsam! Stark für Zeuthen.“
Bürger für Zeuthen (BfZ), Die Linke, Freie Demokratische Partei (FDP)
Sven Herzberger
Rechtsanwalt
Geburtsjahr 1969
Seestraße 10, 15738 Zeuthen | |
| 2. Wahlvorschlag der | Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Martina Mieritz
Gymnasiallehrerin
Geburtsjahr 1965
Rotdornring 3, 15738 Zeuthen | SPD |
| 3. Wahl Vorschlag der | Christlich Demokratische Union Deutschlands
Nadine Selch
Rechtsfachwirtin
Geburtsjahr 1977
Potsdamer Straße 12, 15738 Zeuthen | CDU |

Zeuthen, 27.07.2017

Wolfgang Laute
Wahlleiter

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Zeuthen
Gemeinde: Zeuthen
Stimmkreis: 26, Dahme-Spreewald I

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren

Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

– Amtlicher Teil –

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer 2 bis 4) bis Dienstag, den 27. Februar 2018, 18.00 Uhr unterstützt werden:

L f d . Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeinde Zeuthen -Bürgerempfang- Rathaus, Schillerstr. 1 15738 Zeuthen	montags und mittwochs 9.00 – 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr dienstags 9.00 – 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr donnerstags 9.00 – 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
2	Nebenstelle Rathaus Schillerstr. 58 15738 Zeuthen	freitags 9.00 – 12.00 Uhr
3	Bürgerhaus Zeuthen Goethestraße 26b 15738 Zeuthen	dienstags 9.00 – 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr und donnerstags 9.00 – 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
4	Gemeinde- und Kinderbibliothek Dorfstr. 22 15738 Zeuthen	Dienstag und Donnerstag: 10:00 bis– 19:00 Uhr Freitag: 13:00 bis 18:00 Uhr Sonnabend: 10:00 bis 13:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder Abstimmungsbehörde mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person

ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B – Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

– Amtlicher Teil –

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Zeuthen, den 26.07.2017

Die Abstimmungsbehörde

Gemeinde Zeuthen

Weller, Stellvertreterin der Bürgermeisterin

Mitteilung des Amtes für Ortsentwicklung und Infrastruktur Sachgebiet Tiefbau Erneuerung und Errichtung der Straßenbeleuchtung

Hiermit möchten wir bekannt geben, dass die Gemeinde Zeuthen plant, die Straßenbeleuchtung in der Straße An der Kurpromenade zu erneuern und zu verbessern.

Die Straßenbeleuchtung in dieser Straße erfolgt zurzeit über Freileitungsanlagen, die sich in einem desolaten Zustand befinden.

Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht wird die Gemeinde Zeuthen den Auftrag zur Demontage der vorhandenen Elemente der Freileitungsanlagen erteilen.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung, deren Funktionsfähigkeit nur durch die Freileitung gewährleistet ist, ist damit zu erneuern und zu verbessern.

Für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung werden, gemäß Kommunalabgabengesetz des Land Brandenburg und der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen, Ausbaubeiträge erhoben.

Die Arbeiten werden im III. / IV. Quartal 2017 ausgeführt.

Gleichzeitig gibt die Gemeinde Zeuthen bekannt, dass in den Straßen Ebereschenallee und Am Elsenbusch die Straßenbeleuchtung errichtet wird.

Auch für diese Leistungen werden Beiträge erhoben. Rechtsgrundlage dafür bilden das BauGB und die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen.

Die Arbeiten werden im III. / IV. Quartal ausgeführt.

Information an alle Eigentümer der dauerhaft abgestellten Fahrräder im direkten S-Bahnhofumfeld von Zeuthen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fahrradständer in unmittelbarer Bahnhofsnähe werden teilweise durch dauerhaft abgestellte („entsorgte“) Fahrräder blockiert und stehen somit den Pendlern nicht für die tägliche Nutzung zur Verfügung.

Bitte entfernen Sie Ihre ungenutzten, alten Fahrräder **bis spätestens 31.08.2017!!!**

Um alle Fahrradständer wieder nutzbar zu machen, werden **ab 01.09.2017** die sogenannten „Fahrradleichen“ durch die Gemeinde Zeuthen entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ordnungsamt der Gemeinde Zeuthen